

Kosten in Unterhaltssachen

Es ist zu unterscheiden zwischen der Höhe der entstandenen Kosten (Kostenhöhe) und der Kostengrundentscheidung (Wer trägt die Kosten?). Ferner ist zu unterscheiden zwischen den Gerichtsgebühren (geregelt im FamGKG), weiteren Kosten z.B. für Sachverständigengutachten und den außergerichtlichen Kosten, welche im Unterhaltsverfahren i.d.R. die Gebühren für einen Rechtsanwalt nach dem RVG sind.

Höhe der Kosten

Die Höhe der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Unterhaltssachen ist abhängig von vielen verschiedenen Faktoren: Verfahrenswert, Art des Verfahrens (einstweilige Anordnung, vereinfachtes Verfahren, streitiges Verfahren), Art der Beendigung des Verfahrens (Vergleich, Endentscheidung), Rechtsmittel, Auslagen der Beteiligten, ggf. Gutachterkosten etc.

Voraussagen lassen sich die Kosten nie exakt, denn das würde voraussetzen, dass man vor dem Verfahren schon sicher weiß, wie das Verfahren abläuft und endet. Dennoch ist es z.B. für die Abschätzung des in jedem Verfahren bestehenden Kostenrisikos sinnvoll und notwendig, die mit dem beabsichtigten Antrag voraussichtlich anfallenden Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren vorab zu ermitteln.

Verfahrenswert Unterhaltssachen

Sowohl die dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren als auch die Gerichtskosten bestimmen sich nach dem Verfahrenswert (§§ 23 Abs. 1 RVG, 3 FamGKG).

Der Verfahrenswert in Unterhaltssachen richtet sich nach § 51 FamGKG. Maßgeblich ist der für die ersten 12 Monate nach Einreichung (Anhängigkeit) geforderte Betrag, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei fortlaufendem Unterhalt wird der Verfahrenswert auf den 12-fachen Monatsbetrag festgesetzt. Ist der geforderte Unterhaltsbetrag kürzer befristet, z.B., weil der Antragsteller volljährig wird, bestimmt der insgesamt geschuldete Unterhalt den Verfahrenswert. Rückstände werden gem. § 51 Abs. 2 FamGKG hinzugerechnet. Bei einer Erweiterung des Antrags auf Zahlung laufenden Unterhalts erhöht sich der Verfahrenswert gem. § 34 FamGKG um den Mehrbetrag, der auf die 12 Monate entfällt, die der Anhängigkeit des erweiternden Antrags folgen. Der zwischen Einreichung des Antrags auf VKH und Bewilligung der VKH aufgelaufene Betrag ist gem. § 51 Abs. 2 S. 2 FamGKG nicht als rückständiger Betrag verfahrenswerterhöhend zu berücksichtigen.¹

Wird Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts verlangt, ist für die Ermittlung des Verfahrenswertes abzustellen auf den tatsächlich geforderten Zahlbetrag, nicht lediglich auf 100% des Mindestunterhalts, auch wenn § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG insoweit etwas missverständlich formuliert ist.²

Beispiel Berechnung Verfahrenswert: Für 100% Mindestunterhalt der ersten Altersstufe und Rückständen von vier Monatsbeträgen ergibt sich ein Verfahrenswert von 12 Monaten á 312 € + 4 Monate Rückstand á 312 € = 4.992 €.

Wird Unterhalt freiwillig gezahlt, geht es also nur um das Titulierungsinteresse, ist ebenfalls der Jahreswert maßgeblich. Es wird also kein Abschlag vorgenommen.³

¹ OLG Celle, 17.1.2023, 21 WF 156/22, FamRZ 2023, 1745.

² Vgl. dazu auch OLG Köln FamRZ 2002, 683.

³ OLG Hamburg FamFR 2013, 185.

Der Verfahrenswert im Unterhaltsabänderungsverfahren bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem mit der Abänderung begehrten Unterhaltsbetrag und dem bereits titulierten Unterhalt.⁴

Der Wert des bloßen Auskunftsantrags ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, § 42 Abs. 1 FamGKG. Hierfür setzt die Rechtsprechung 1/10 bis ¼ des zu erwartenden Leistungsantrags an. Ggf. ist der Auffangwert 5.000 Euro des § 42 Abs. 3 FamGKG zugrunde zu legen.

Für das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist die Hälfte des Wertes der Hauptsache maßgeblich, § 41 FamGKG.⁵

Verfahrenswert Stufenverfahren

Ein Auskunftsantrag und ein Unterhaltsantrag können in einem Stufenverfahren miteinander verbunden werden. Es wird zunächst Auskunft über Einkommen und Vermögen beantragt und gleichzeitig ein sich aus der Auskunft ergebender Unterhaltsbetrag.

Bei einem einzelnen Auskunftsantrag richtet sich der Verfahrenswert nach der Vorstellung des Auskunftsberechtigten über die Höhe des geltend zu machenden Unterhalts. Falls darüber keine Informationen vorliegen, dann nach dem Auffangwert von 5.000 € (§ 42 Abs. 3 FamGKG).

Bei einem Stufenantrag aus Auskunft und Unterhalt richtet sich der Verfahrenswert für das gesamte Verfahren nach § 38 FamGKG, d.h. in aller Regel nach der Höhe des später zu beziffernden Unterhaltsbetrages.

Gerichtsgebühren

Die einfache Gerichtsgebühr bestimmt sich nach dem Verfahrenswert (vgl. Tabelle Anlage 2 zu § 28 Abs. 1 S. 3 FamGKG).

Je nach Verfahrensart wird die Gebühr mit einem für die einzelne Verfahrensart festgelegten Faktor vervielfacht (vgl. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG). Für das Vereinfachte Verfahren fällt lediglich 0,5 Gebühr an (Nr. 1210). Für das Hauptsacheverfahren ist eine 3,0-fache Gebühr anzusetzen (Nr. 1220). Für die einstweilige Anordnung 1,5-fache Gebühr der Hälfte des Wertes der Hauptsache (Nr. 1420, § 41 FamGKG). Das Beschwerdeverfahren vor dem OLG löst die vierfache Gebühr aus (Nr. 1222). Die Gebühr ermäßigt sich wiederum auf 1,0 Gebühr bei Antragsrücknahme oder Vergleich (Nr. 1221).

Bsp.: Gerichtsgebühren je nach Verfahrensart:

Bei einem Verfahrenswert in Höhe von $12 \times 312 \text{ €} = 3.744 \text{ €}$ ergibt sich nach Anlage 2 zu § 28 Abs. 1 S. 3 FamGKG eine einfache Gebühr in Höhe von 140 €. Für die Verfahrensarten ergibt sich demnach:

Vereinfachtes Verfahren $140 \text{ €} \times 0,5 = 70 \text{ €}$.

Streitiges Verfahren $140 \text{ €} \times 3 = 420 \text{ €}$.

Beschwerdeverfahren vor dem OLG $140 \text{ €} \times 4 = 560 \text{ €}$.

Einstweilige Anordnung (Verf. Wert = $6 \times 312 \text{ €} = 1.872 \text{ €}$)⁶ d.h. $98 \text{ € Gebühr} \times 1,5 = 147 \text{ €}$.

Bei Vergleich/ Antragsrücknahme vermindert sich die Gebühr auf 1,0, d.h. $140 \text{ €} \times 1,0 = 140 \text{ €}$.

Auslagen

Neben den Gebühren entstehen u.U. auch Auslagen bei Gericht. Hierzu gehören die Kopierkosten: für die ersten 50 Seiten i.H.v. 0,50 Euro und danach 0,15 Euro pro Seite (KV Nr. 2000 der Anlage 1 zum

⁴ Ebenso bestimmt sich die Beschwer des UH-Pflichtigen im Abänderungsverfahren auf diese Weise (BGH XII 6.2.2019, XII ZB 360/18).

⁵ OLG Oldenburg, 20.7.22, 4 WF 32/22 = FamRZ 2023, 74.

⁶ Verfahrenswert bei einstweiliger Anordnung ½ des Hauptsachewertes und keine Rückstände (§ 41 FamGKG).

FamGKG). Überdies können Kosten für Zeugen und Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) entstehen. Fallen mehr als zehn Zustellungen an, werden auch Auslagen für Zustellungen erhoben (KV 2002).

Anwaltskosten

Die Anwaltskosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG. Um das Kostenrisiko abzuschätzen, müssen überschlägig die Anwaltskosten betrachtet werden. Dies ist auch für den Beistand wichtig, weil bei einem (teilweisen) Unterliegen des Kindes dieses u.U. die gegnerischen Anwaltskosten (anteilig) zu tragen hat. Die Bewilligung von VKH befreit nicht von der Pflicht, ggf. die Anwaltskosten der Gegenseite tragen zu müssen, § 123 ZPO.

Auch die RA-Gebühren bemessen sich nach dem Verfahrenswert. Hierfür ist grundsätzlich der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert zugrunde zu legen, § 32 Abs.1 RVG (lesen). Die Gebühren für die Streitwerte ergeben sich aus § 13 RVG und der Anlage 2 zum RVG. Bei dem Verfahrenswert von 3.600 Euro beläuft sich eine Anwaltsgebühr auf 278 €.

Abhängig von der anwaltlichen Tätigkeit wird diese einfache Gebühr mit einem für die einzelne Verfahrensart festgelegten Faktor vervielfacht (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG).

In der Anlage 1 zum RVG sind mehrere Gebührentatbestände aufgeführt. In einem einfachen Verfahren, d.h. ohne Vergleich, Versäumnisurteil, Streitverkündung etc., fallen i.d.R. insgesamt 2,5 Gebühren an. Diese setzen sich aus den Teilgebühren „Verfahrensgebühr Nr. 3100“ (1,3) und der „Terminsgebühr Nr. 3104“ (1,2).

Die Verfahrensgebühr setzt nur voraus, dass ein Klageauftrag erteilt wird einschließlich der Informationen zu dieser Beauftragung. Diese Gebühr erhöht sich im Beschwerdeverfahren auf 1,6. Die Terminsgebühr fällt grundsätzlich durch die anwaltliche Vertretung in einem gerichtlichen Termin an. Ggf. fällt zusätzlich auch eine Einigungsgebühr (1,0) an, wenn die Beteiligten einen Vergleich schließen (Nr. 1000, 1003).

Hinzuzusetzen ist eine Pauschale für Post- und Kommunikationsentgelte i.H.v. maximal 20 Euro (Nr. 7002). Des Weiteren fällt Umsatzsteuer auf den gesamten Betrag an.

Beispiel Berechnung Rechtsanwaltsgebühr: Bei dem Verfahrenswert $12 \times 312 \text{ €} = 3.744 \text{ €}$ beläuft sich eine Anwaltsgebühr auf 278 Euro. Endet das Verfahren durch eine streitige Entscheidung des Gerichts, fallen folgende Anwaltsgebühren an: $(2,5 \times 278 \text{ Euro}) 695 \text{ €}$ zzgl. 20 € Pauschale = 715 € zzgl. 19% Steuer = 850,85 €.

Wer trägt die Kosten? (Kostengrundentscheidung)

Über die Verteilung der Kosten in Unterhaltssachen entscheidet das Gericht gem. § 243 FamFG nach „**billigem Ermessen**“. Diese spezielle Vorschrift verdrängt die allgemeinen Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO⁷ und soll dem Familiengericht eine flexiblere und weniger formale Kostenverteilung ermöglichen. Bei der Ermessensentscheidung ist das Gericht nicht an den Kriterienkatalog des § 243 Abs. 2 FamFG gebunden. Es entscheidet im konkreten Einzelfall und anhand sämtlicher maßgeblicher Umstände. Sofern einer der in § 243 Abs. 2 FamFG genannten Tatbestände erfüllt ist, wird das Gericht diese aber in die Ermessensentscheidung zur Kostenverteilung einfließen lassen müssen. Das Wort „insbesondere“ in § 243 FamFG stellt klar, dass die genannten Gesichtspunkte nicht abschließend sind. Die Kostenentscheidung soll flexibler und weniger formell als in Zivilsachen gehandhabt werden, insbesondere um den Dauercharakter der Verpflichtung zu berücksichtigen.⁸

Die einzelnen Kriterien aus dem Katalog des § 243 Abs. 2 FamFG sind:

⁷ OLG Frankfurt, 15.06.2021, 2 WF 67/21.

⁸ BGH FamRZ 2011, 1933.

- Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Wer verliert, trägt die Kosten s.a. §§ 91, 92 ZPO)⁹
- Nichterfüllung einer Auskunftspflicht, wobei es darauf ankommt, dass:
 - die Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen vor Beginn des Verfahrens tatsächlich bestand,¹⁰
 - eine Aufforderung zur Auskunft vor dem Verfahren erfolgt ist und nicht erfüllt wurde.¹¹
- Nichterfüllung einer gerichtlichen Auflage zur Auskunft (§§ 235, 236 FamFG)
- Sofortiges Anerkenntnis (Rechtsgedanke des § 93 ZPO), wenn der Antragsgegner keinen Anlass zu dem Verfahren gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt:
 - Veranlassung zum Verfahren gibt der Schuldner dann, wenn er vorprozessual die Zahlung oder Titulierung des geforderten Unterhalts ganz oder teilweise verweigert und/oder sein Verhalten in sonstiger Weise den Schluss rechtfertigt, der Anspruch sei nur mittels gerichtlicher Hilfe durchsetzbar. Möglicher Sonderfall: Besteht keine Möglichkeit einen Unterhaltstitel kostenfrei beim Jugendamt errichten zu lassen (z.B. in Brandenburg), gibt der Unterhaltsschuldner keinen Anlass zu einem Gerichtsverfahren i.S. v. § 243 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 93 ZPO, wenn er den Unterhalt regelmäßig zahlt, aber keinen Titel errichten lässt, weil er auf ein Kostenübernahmeangebot des Gläubigers für die Titulierungskosten wartet¹².
 - Sofort ist das Anerkenntnis, wenn der geltend gemachte Anspruch im schriftlichen Vorverfahren innerhalb der Frist zur Antragsabweisung erfolgt, auch wenn vorprozessual die Verteidigungsabsicht angezeigt wurde und die Antragsabweisung angekündigt wurde.¹³ Kein sofortiges Anerkenntnis soll aber vorliegen, wenn der geltend gemachte Anspruch nach Zustellung der Antragschrift anerkannt wird, vorab im VKH-Verfahren dem VKH-Antrag aber entgegnet wurde. Bei dieser Sachlage darf der Antragsteller nicht davon ausgehen, er werde seine Rechte ohne Durchführung eines Gerichtsverfahrens durchsetzen können.¹⁴
 - Anerkenntnis im hiesigen Zusammenhang meint, Anerkenntnis des gesamten Anspruchs, der mit dem Antrag geltend gemacht wurde. Ein Teilanerkenntnis/ Teilzahlung beseitigt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Geltendmachung des gesamten Unterhalts.

Ergebnis der Ermessensentscheidung nach § 243 FamFG kann die volle Kostentragung zu Lasten eines Beteiligten sein, die teilweise Kostentragung für beide Beteiligten oder die Kostenaufhebung¹⁵. Möglich ist auch eine Unterscheidung zwischen Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten (s. dazu nähere Erläuterungen im Abschnitt „Kostenquotelung bei Vergleich“).

⁹ Antragsrücknahme wird häufig mit „Verlieren“ gleichgesetzt. Ggf. hilft auch hier die Argumentation mit § 243 FamFG (siehe oben). Antragsrücknahme löst regelmäßig auch nur die Gebührenermäßigung nach Nr. 1221 Nr. 1 KV FamGVG aus (vgl. OLG Bamberg, NZFam 2020, 404).

¹⁰ AG Erfurt 18.7.22, 36 F 300/22 = FamRZ 2022, 1553 betont, dass es im Rahmen von § 243 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 1605 BGB keine Pflicht zur Auskunft über eine Erkrankung oder den Gesundheitszustand gibt. Der Schuldner muss diese Informationen/Unterlagen vorprozessual nicht vorlegen oder offenbaren.

¹¹ Nach OLG Brandenburg 24.2.2020, 9 WF 281/19 ist § 243 S.2 Nr.2 FamFG so zu verstehen, dass ein Auskunftspflichtiger regelmäßig die Kosten zu tragen hat, wenn er vorprozessual keine Auskunft erteilt hat auch, wenn sich später ergibt, dass kein Unterhaltsanspruch besteht. Nach OLG Brandenburg 17.5.2021, 13 WF 23/21 auch, wenn ein Unterhaltsantrag nach späterer Auskunfterteilung zurückgenommen wird.

¹² Vgl. dazu KG NJW 2011, 2672 m.w.N.

¹³ OLG Celle FamRZ 2011, 1748.

¹⁴ OLG, Brandenburg v. 31.08.2011, 17 UF 194/11, in FamRZ 2012, 809.

¹⁵ OLG Brandenburg, 6.6.2019 – 10 UF 139/17 = NZFam 2019, 691 sah die Kostenaufhebung als „der Billigkeit entsprechend“ an, wenn der Ausgang des Verfahrens vom nicht absehbaren Ergebnis einer Beweisaufnahme abhängig ist.

Praxistipp: Zur Vermeidung einer negativen Kostenfolge für das Kind bei sofortigem Anerkenntnis sollte der Schuldner vor Antragserhebung zur Titulierung und Zahlung des errechneten Unterhalts aufgefordert werden. Die Aufforderung muss mit Fristsetzung und Androhung einer gerichtlichen Geltendmachung bei erfolglosem Fristablauf versehen werden. Lässt der Schuldner die Frist verstreichen, gibt er Anlass zu dem Verfahren und auch ein sofortiges Anerkenntnis bewahrt ihn nicht vor den Kosten. Die vergebliche Aufforderung muss der Beistand im Verfahren dann vortragen, da das Gericht das sonst bei der Kostenentscheidung nicht berücksichtigen kann und wird.

Kind als Kostenschuldner für ihm auferlegte Verfahrenskosten

Verliert das Kind das Unterhaltsverfahren, muss es ggf. im Rahmen der Kostenentscheidung und des darauf beruhenden Kostenfestsetzungsbeschlusses auch die Kosten der Gegenseite tragen. Vor diesen Folgen schützt auch die bewilligte PKH/VKH nicht, § 123 ZPO.

Kostenschuldner ist das Kind selbst, nicht etwa das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter, ebenso wenig ein Elternteil, auch wenn dieser unterhaltspflichtig ist. Um den Anspruch beizutreiben, kann ein Gläubiger des Kindes auch die Abgabe der Vermögensauskunft nach §§ 802 c ff. ZPO verlangen (früher sog. eidesstattliche Versicherung). Diese Erklärung muss der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen abgeben. Nach AG Wilhelmshaven¹⁶ kann der Gerichtsvollzieher wählen, ob zur Abgabe dieser Erklärung ein gesetzlicher Vertreter ausreicht und welchen gesetzlichen Vertreter er zur Abgabe lädt. Die Abgabe der Vermögensauskunft wird nach §§ 882b, 882c ZPO in das Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts eingetragen. Das Schuldnerverzeichnis können auch die Auskunftseien wie SCHUFA oder Creditreform einsehen. Wenn der junge Volljährige einen ersten Vertrag bei einem Mobilfunkanbieter abschließen möchte, wird er/sie die Bedeutung dieses Eintrags erkennen.

Die Haftungsbeschränkung für Minderjährige nach § 1629a Abs. 1 BGB hilft nicht wirklich in solchen Fällen mit verhältnismäßig geringen Schulden. Diese zielt darauf ab, das Kind vor großen Vermögensnachteilen zu schützen, die z.B. durch das von einem Elternteil im Namen des Kindes geführte Handelsgeschäft nach sich zieht. Eine Befreiung setzt voraus, dass das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit sein Vermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten verwendet. In der Regel wird das Kind zu diesem Zeitpunkt über ein Vermögen von zumindest einigen hundert Euro verfügen, weil es Geldgeschenke erhalten hat oder eine Ausbildungsvergütung bezieht. Die Verbindlichkeit aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss wird relativ gering sein und wird tatsächlich an den Verfahrensgegner zu zahlen sein.

Aufrechnung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen Forderungen aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss

Grundsätzlich kann jeder Unterhaltsgläubiger mit seinem Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Unterhaltsschuldner die Aufrechnung erklären. Das Aufrechnungsverbot der §§ 394 BGB, 850b ZPO gilt nur für den umgekehrten Fall, dass der Unterhaltsschuldner aufrechnen möchte. Es fehlt an der für die Aufrechnung erforderlichen Gegenseitigkeit, wenn der Gegenanwalt die Gerichtskosten im eigenen Namen betreibt, § 126 ZPO. Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig und der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten ergangenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind. Das bedeutet, dass das Kind als Unterhaltsgläubiger nicht mit Unterhaltsforderungen gegenüber dem Gegenanwalt aufrechnen kann.

Der Beistand als Kostenschuldner?

Kostenschuldner ist nur das Kind. Selbst wenn dem Jugendamt der Vorwurf zu machen wäre, das Verfahren fehlerhaft geführt zu haben, z.B., weil ein Antrag ins Blaue hinein gestellt wurde oder weil zuvor keine ausreichende Tatsachenaufklärung erfolgte oder weil eine höchststrichterliche

¹⁶ DGVZ 2005, 13.

Rechtsprechung verkannt wurde oder weil Verwirkung übersehen wurde, hat das Jugendamt nicht die Kosten gegenüber dem Verfahrensgegner zu tragen.

In Betracht käme in einem solchen Fall, dass der Träger des Jugendamts dem Kind auf Schadensersatz haftet, Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Die schuldhaft fehlerhafte Prozessführung durch die mit der Beistandschaft beauftragte Fachkraft kann eine Amtspflichtverletzung darstellen.

Anfechtung von Kostenentscheidungen

Ob eine Kostenentscheidung isoliert anfechtbar ist, hängt vom Ausgang der Hauptsache ab.

Endbeschluss

In Ehe- und Familienstreitsachen ist die Anfechtung einer mit der Hauptsacheentscheidung ergehenden Kostenentscheidung unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird (§§ 113 I 2 FamFG, 99 I ZPO).¹⁷

Unstreitige Beendigung der Hauptsache

Wird die Hauptsache durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten oder Vergleich ohne Kostenregelung oder durch Antragsrücknahme beendet, ergeht eine isolierte Kostenentscheidung. Diese ist selbstständig anfechtbar. Lange Zeit war streitig, ob dies über die Beschwerde nach § 58 FamFG oder über die sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO zu erfolgen hat. Der BGH¹⁸ ist der letztgenannten Ansicht gefolgt. § 567 Abs. 2 ZPO setzt voraus, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Es ist also darzulegen, dass die Gesamtkosten des Beschwerdeführers 200 Euro übersteigen. Die Beschwerde muss in einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht oder beim OLG eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, § 569 Abs.1 ZPO. Die Beschwerde ist zu begründen, § 571 Abs.1 ZPO.

Strittig ist, ob die mit der Beschwerde verfolgte isolierten Anfechtung der Kostenentscheidung vom Beschwerdegericht vollumfänglich oder lediglich auf Ermessens Fehlgebrauch des vorinstanzlichen Gerichts zu prüfen ist. Einerseits wäre es wohl verfehlt, wenn das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet wäre, ein vom erstinstanzlichen Gericht fehlerfrei ausgeübtes Ermessen durch eine eigene Ermessensentscheidung zu ersetzen.¹⁹ Andererseits ist aber auch die Beschwerdeinstanz volle Tatsacheninstanz und insoweit muss - zumindest für den Fall, dass im Beschwerdeverfahren neue ermessensrelevante Tatsachen vorgetragen werden - auch eine eigene, abweichende Kostenentscheidung durch das Beschwerdegericht möglich sein.²⁰

Unabhängig davon muss jede Kostenentscheidung die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung enthalten, damit ersichtlich wird, ob ein Ermessen ausgeübt wurde und ob die ermessensrelevanten Tatsachen berücksichtigt wurden.

Auszug aus dem FamGKG

§ 2 Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Kosten befreit.

(2) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

¹⁷ BGH FamRZ 2020, 1749, BGH FamRZ 2019, 551 und bereits BGH FamRZ 2011, 1933; OLG Brandenburg, 22.5.2024 – 9 UF 218/23.

¹⁸ BGH FamRZ 2011, 1933.

¹⁹ Vgl. BGH 28.02.2007, XII ZB 165/16, Rn.15 = FamRZ 2007, 893.

²⁰ So auch OLG Frankfurt, 15.06.2021, 2 WF 67/21.

(3) 1Soweit jemandem, der von Kosten befreit ist, Kosten des Verfahrens auferlegt werden, sind Kosten nicht zu erheben; bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. 2Das Gleiche gilt, soweit ein von der Zahlung der Kosten befreiter Beteiligter Kosten des Verfahrens übernimmt.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren in Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen

(1) In Ehesachen und in selbständigen Familienstreitsachen wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Antragsschrift, der Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig.

(2) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren in sonstigen Fällen, Fälligkeit der Auslagen

(1) Im Übrigen werden die Gebühren und die Auslagen fällig, wenn

- 1.eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist,
- 2.das Verfahren oder der Rechtszug durch Vergleich oder Zurücknahme beendet ist,
- 3.das Verfahren sechs Monate ruht oder sechs Monate nicht betrieben worden ist,
- 4.das Verfahren sechs Monate unterbrochen oder sechs Monate ausgesetzt war oder
- 5.das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet ist.

(2) Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 14 Abhängigmachung in bestimmten Verfahren

(1) 1In Ehesachen und selbständigen Familienstreitsachen soll die Antragsschrift erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. 2Wird der Antrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerantrag, ferner nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

(3) Im Übrigen soll in Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet (§ 21), vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

§ 15 Ausnahmen von der Abhängigmachung

§ 14 gilt nicht,

- 1.soweit dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist,
- 2.wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
- 3.wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder aussichtslos noch mutwillig erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 21 Kostenschuldner in Antragsverfahren, Vergleich

(1) 1In Verfahren, die nur durch Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. 2Dies gilt nicht

- 1.für den ersten Rechtszug in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz,

- 2.im Verfahren auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf Rückgabe des Kindes oder über das Recht zum persönlichen Umgang nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz,
- 3.für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen, und
- 4.für einen Verfahrensbeistand.

3Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.

(2) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.

§ 24 Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

- 1.wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
- 2.wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
- 3.wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
- 4.der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung; dies gilt nicht für einen Minderjährigen in Verfahren, die seine Person betreffen.

§ 26[1] Mehrere Kostenschuldner

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) 1Soweit ein Kostenschuldner aufgrund von § 24 Nr. 1 oder Nr. 2 (Erstschuldner) haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. 2Zahlungen des Erstschuldners mindern seine Haftung aufgrund anderer Vorschriften dieses Gesetzes auch dann in voller Höhe, wenn sich seine Haftung nur auf einen Teilbetrag bezieht.

(3) 1Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 24 Nr. 1 haftet (Entscheidungsschuldner), Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. 2Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Anhörung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist.

(4) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, soweit der Kostenschuldner aufgrund des § 24 Nummer 2 haftet, wenn

- 1.der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen, gegenüber dem Gericht angenommenen oder in einem gerichtlich gebilligten Vergleich übernommen hat,
- 2.der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten, bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich allein die Verteilung der Kosten, von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und
- 3.das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

§ 38 Stufenantrag

Wird mit dem Antrag auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Antrag auf Herausgabe desjenigen verbunden, was

der Antragsgegner aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schuldet, ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 39 Antrag und Widerantrag, Hilfsanspruch, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung

(1) 1Mit einem Antrag und einem Widerantrag geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, werden zusammengerechnet. 2Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch wird mit dem Hauptanspruch zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. 3Betreffen die Ansprüche im Fall des Satzes 1 oder des Satzes 2 denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend.

(2) Für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, die nicht in getrennten Verfahren verhandelt werden, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Macht ein Beteiligter hilfsweise die Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung geltend, erhöht sich der Wert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht.

(4) Bei einer Erledigung des Verfahrens durch Vergleich sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 40 Rechtsmittelverfahren

(1) 1Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. 2Endet das Verfahren, ohne dass solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, ist die Beschwer maßgebend.

(2) 1Der Wert ist durch den Wert des Verfahrensgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. 2Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand erweitert wird.

(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist Verfahrenswert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.

§ 41 Einstweilige Anordnung

1Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ist der Wert in der Regel unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache zu ermäßigen. 2Dabei ist von der Hälfte des für die Hauptsache bestimmten Werts auszugehen.

§ 42 Auffangwert

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Wert von 5 000 Euro auszugehen.

§ 51 Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen

(1) 1In Unterhaltssachen und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen, soweit diese jeweils Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. 2Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen.

(2) 1Die bei Einreichung des Antrags fälligen Beträge werden dem Wert hinzugerechnet. 2Der Einreichung des Antrags wegen des Hauptgegenstands steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gleich, wenn der Antrag wegen des Hauptgegenstands alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. 3Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

(3) 1In Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, beträgt der Wert 500 Euro. 2Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren Wert festsetzen.

Auszug aus dem Kostenverzeichnis des FamGKG (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2)

Hauptabschnitt 2		
Hauptsacheverfahren in selbständigen Familienstreitsachen		
Abschnitt 1 Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug		
1210	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 Abs. 1 FamFG mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 254 Satz 2 FamFG	0,5
Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung		
1211	Verfahren über die Beschwerde nach § 256 FamFG gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren	1,0
Abschnitt 2 Verfahren im Übrigen		
Unterabschnitt 1 Erster Rechtszug		
1220	Verfahren im Allgemeinen Soweit wegen desselben Verfahrensgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten beim Familiengericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 des Kostenverzeichnisses zum GKG nach dem Wert des Verfahrensgegenstands angerechnet, der in das Streitverfahren übergegangen ist.	3,0
1221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,	

	c) im Fall des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung oder Endentscheidung, die nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 FamFG keine Begründung enthält oder nur deshalb eine Begründung enthält, weil zu erwarten ist, dass der Beschluss im Ausland geltend gemacht wird (§ 38 Abs. 5 Nr. 4 FamFG), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	1,0
	Unterabschnitt 2 Beschwerde gegen die Endentscheidung	
1222	Verfahren im Allgemeinen	4,0
1223	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf Die Erledigung in der Hauptsache steht der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt.	1,0
1224	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 1223 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Endentscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtentscheidung, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigung in der Hauptsache, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung über die Kostentragung oder einer Kostenübernahmeerklärung folgt, es sei denn, dass bereits eine andere Endentscheidung als eine der in Nummer 2 genannten Entscheidungen vorausgegangen ist: Die Gebühr 1222 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind	2,0

Anlage 2 zu § 28 Abs. 1 S. 3 FamGKG

Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) Anlage 2 (zu § 28 Absatz 1 Satz 3)			
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3235)			
Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrens wert bis ... €	Gebühr ... €
500	38,00	50 000	601,00
1 000	58,00	65 000	733,00
1 500	78,00	80 000	865,00
2 000	98,00	95 000	997,00
3 000	119,00	110 000	1 129,00
4 000	140,00	125 000	1 261,00
5 000	161,00	140 000	1 393,00
6 000	182,00	155 000	1 525,00
7 000	203,00	170 000	1 657,00
8 000	224,00	185 000	1 789,00
9 000	245,00	200 000	1 921,00
10 000	266,00	230 000	2 119,00
13 000	295,00	260 000	2 317,00
16 000	324,00	290 000	2 515,00
19 000	353,00	320 000	2 713,00
22 000	382,00	350 000	2 911,00
25 000	411,00	380 000	3 109,00
30 000	449,00	410 000	3 307,00
35 000	487,00	440 000	3 505,00
40 000	525,00	470 000	3 703,00
45 000	563,00	500 000	3 901,00

Auszug aus dem RVG-Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)

Teil 1
Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.		
1000	Einigungsgebühr	1,5
	(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den	
	1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder	
	2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).	
	Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.	
	(2) Die Gebühr entsteht auch für die Mitwirkung bei Vertragsverhandlungen, es	

	sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags im Sinne des Absatzes 1 nicht ursächlich war. (3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag entsteht die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann. (4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts. (5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 269 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, bleibt der Wert dieser Verfahren bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht. In Kindschaftssachen ist Absatz 1 Satz 1 und 2 auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, entsprechend anzuwenden.	
1001	Aussöhnungsgebühr Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung bei der Aussöhnung, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.	1,5
1002	Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.	1,5
1003	Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen (1) Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Verfahrenskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird oder sich die Beiordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 erstreckt (§ 48 Abs. 3 RVG). Die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren nach dem KapMuG steht einem anhängigen gerichtlichen Verfahren gleich. Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich. (2) In Kindschaftssachen entsteht die Gebühr auch für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.	1,0

...

Abschnitt 1 Erster Rechtszug <i>Vorbemerkung 3.1:</i> (1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind. (2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.	
--	--

3100	Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3102 nichts anderes bestimmt ist (1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§ 255 FamFG) (2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO). (3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.	1,3
3101	1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat; 2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO); oder 3. soweit in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird, beträgt die Gebühr 3100 (1) Soweit in den Fällen der Nummer 2 der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag der Verfahrensgebühren die Gebühr 3100 übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht. (2) Nummer 3 ist in streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, nicht anzuwenden.	0,8
3102	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG).	50,00 bis 550,00 €
3103	(weggefallen)	
3104	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, 2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder 3.	1,2

	das Verfahren vor dem Sozialgericht, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. (2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr, soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht. (3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. (4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.	
--	--	--

...

Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 7:</i> (1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen. (2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet. (3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären.	
7000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. für Kopien und Ausdrucke a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war, b) zur Zustellung oder Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Seiten zu fertigen waren, d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind: für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite für jede weitere Seite
	0,50 €

Auslagentatbestand	Höhe	
	für die ersten 50 abzurechnenden Seiten in Farbe je Seite	0,15 €
		1,00 €
	für jede weitere Seite in Farbe	0,30 €
2.	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Kopien und Ausdrücke: je Datei	1,50 €
	für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	5,00 €
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Kopie gleich. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente im Einverständnis mit dem Auftraggeber zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde.	
7001	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe
	Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.	
7002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20% der Gebühren
	(1) Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 7001 gefordert werden. (2) Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend.	-höchstens 20,00 €

2. NRW Beistandsschaftstag 2025 – Arbeitsgruppe „Kostenentscheidung im Unterhaltsverfahren“,
DirAG Dr. Klaus Seubert

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 3)			
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3254)			
Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstands- wert bis ... €	Gebühr ... €
500	49,00	50 000	1 279,00
1 000	88,00	65 000	1 373,00
1 500	127,00	80 000	1 467,00
2 000	166,00	95 000	1 561,00
3 000	222,00	110 000	1 655,00
4 000	278,00	125 000	1 749,00
5 000	334,00	140 000	1 843,00
6 000	390,00	155 000	1 937,00
7 000	446,00	170 000	2 031,00
8 000	502,00	185 000	2 125,00
9 000	558,00	200 000	2 219,00
10 000	614,00	230 000	2 351,00
13 000	666,00	260 000	2 483,00
16 000	718,00	290 000	2 615,00
19 000	770,00	320 000	2 747,00
22 000	822,00	350 000	2 879,00
25 000	874,00	380 000	3 011,00
30 000	955,00	410 000	3 143,00
35 000	1 036,00	440 000	3 275,00
40 000	1 117,00	470 000	3 407,00
45 000	1 198,00	500 000	3 539,00

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) § 49 Wertgebühren aus der Staatskasse			
Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 folgende Gebühren vergütet:			
Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstands- wert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	284	22 000	399
6 000	295	25 000	414
7 000	306	30 000	453
8 000	317	35 000	492
9 000	328	40 000	531
10 000	339	45 000	570
13 000	354	50 000	609
16 000	369	über	
19 000	384	50 000	659